

Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk Bund

Änderungen vom 2. und 15. September sowie 20. Oktober 2009

vom Bundesrat genehmigt am 11. November 2009

*Das paritätische Organ des Vorsorgewerks Bund,
gestützt auf Artikel 32c Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2001¹,
beschliesst:*

I

Der Anschlussvertrag vom 15. Juni 2007² für das Vorsorgewerk Bund wird wie folgt geändert:

Ingress

schliessen die Arbeitgeber

1. Bundesrat, handelnd durch das EFD
2. die Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), handelnd durch den Direktor
3. die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, handelnd durch den Direktor
4. das Schweizerische Nationalmuseum (SNM), handelnd durch den Direktor
– Arbeitgeber –

Ziff. 8 Abs. 2

² Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an die Arbeitgeber und das paritätische Organ, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze oder Untergrenze erreichen.

¹ SR 172.220.1

² BBl 2008 5915; Die aktualisierte Fassung findet sich auf den Internetseiten des EPA (<http://www.epa.admin.ch>) und von PUBLICA (<http://www.publica.ch>).

15. Unterzeichnung

Die Arbeitgeber

30. Juni 2008 Bundesrat
Eidgenössisches Finanzdepartement:
Hans-Rudolf Merz

27. Juni 2008 Eidgenössische Alkoholverwaltung
Der Direktor: Alexandre Schmidt

26. Juni 2008 PUBLICA
Der Direktor: Werner Hertzog

26. November 2009 Schweizerisches Nationalmuseum
Der Direktor: Andreas Spillmann

PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionspräsidium)

26. Juni 2008 Der Präsident: Kurt Buntschu
Der Vizepräsident: Hanspeter Lienhart

II

Die Anhänge I, II und IV werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

20. Oktober 2009 Im Namen des paritätischen Organs
Die Präsidentin: Jacqueline Cortesi-Künzi
Der Sekretär: Philippe Rocheray

Vorsorgereglement für die Angestellten und die Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks Bund (VRAB)

Art. 17 Bst. a

Nicht in die Versicherung bei PUBLICA aufgenommen werden angestellte Personen:

- a. für die ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten begründet wurde; vorbehalten ist Artikel 1k BVV 2;

Art. 37 Abs. 3

³ Hat eine versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Altersrente und hat sie das 65. Altersjahr noch nicht vollendet, so kann sie statt der Altersrente verlangen, dass ihr die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist, an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird (Art. 84).

Art. 43 Abs. 2 Bst. b

² Das Guthaben aus freiwilligen Sparbeiträgen (Art. 25) wird in jedem Fall als einmalige Kapitalabfindung in nachstehender Reihenfolge ausbezahlt:

- b. an die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

Art. 84 Abs. 1

¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Altersjahres aus anderen Gründen als infolge Tod oder Invalidität ganz oder teilweise beendet (Art. 37 Abs. 3 und 38 Abs. 4), so kann sie wählen zwischen:

- a. der Überweisung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
- b. dem Bezug der Altersleistungen; oder
- c. der Überweisung der Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung, wenn sie als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 85 Abs. 4

⁴ Die allenfalls zur Behebung einer Unterdeckung erhobenen Beiträge (Art. 34) werden nicht angerechnet (Art. 17 Abs. 2 Bst. f FZG). Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz nach Absatz 2 reduziert werden auf den Zinssatz, mit welchem die Altersguthaben verzinst werden.

Art. 105 Abs. 4

⁴ Für die Berufsinvalidenrenten gemäss Absatz 1 findet Artikel 62 Absatz 6 in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung; vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Person Anspruch auf eine AHV-Altersrente hat. Für die Invalidenrenten gemäss Absatz 2 findet Artikel 52 Absatz 2 Buchstaben a und b in Bezug auf das Ende des Anspruchs Anwendung.

Anhang 7

Abkürzungsverzeichnis

nach BVG einfügen

BVV 2 Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.441.1

**Service Level Agreement
Allgemeine Dienstleistungen (SLA D)
zum Anschlussvertrag für das Vorsorgewerk Bund**

Ziff. 5.2, erster Absatz

PUBLICA meldet den Arbeitgebern sowie dem paritätischen Organ, wenn die Arbeitgeberbeiträge voraussichtlich in den nächsten 12 Monaten den oberen oder den unteren Grenzbetrag der Beitragsspanne gemäss Artikel 32g Absatz 1 BPG erreichen. Diese Mitteilung ist mit einem entsprechenden versicherungstechnischen Gutachten zu begründen.

Reglement Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk Bund

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Reglement wird der Ausdruck «Verteilplan» durch «Verteilungsplan» ersetzt.

Art. 8 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 19 **Behandlung von Fehlbeträgen**

Sind für das bisherige Vorsorgewerk und den austretenden Bestand je die Teilliquidationsbilanzen erstellt und bestehen gemäss den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA Fehlbeträge, so werden diese unter dem Vorbehalt, dass dadurch das Altersguthaben nach Artikel 15 BVG nicht geschmälert werden darf, anteilmässig dem austretenden Bestand wie folgt belastet:

a. *Kollektiver Austritt:*

Bei einem kollektiven Austritt werden die Fehlbeträge dem übernehmenden Vorsorgewerk von PUBLICA oder der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Regel kollektiv belastet.

b. *Individueller Austritt:*

Bei einem individuellen Austritt werden die Fehlbeträge individuell der Austrittsleistung belastet. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.